

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule am Barnet-Licht-Platz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Oberschule am Barnet-Licht-Platz, Barnet-Licht-Platz 1, 04317 Leipzig
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein wurde am 13.07.2022 gegründet, Satzungsänderung durch Vorstandsbeschluss am 07.11.2022 und 04.01.2023

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Oberschule am Barnet-Licht-Platz der Stadt Leipzig, deren Schülerschaft und Elternschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volksbildung sowie Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die dessen Satzung anerkennt. Jede juristische Person wird durch eine namentlich benannte Person vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung über den Eintritt und die Anerkennung der Satzung des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen Erlöschen). Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des

Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Von den Mitgliedern ist mind. 1 Mitglied aus dem Elternrat und 1 Mitglied aus der Lehrerschaft. Aus dem Vorstand wird je 1 Vorsitzender, 1 Stellvertreter und 1 Kassenwart benannt.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind nach außen jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit
 - c. Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig
 - d. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und für die Vereinsmitglieder einsehbar aufzubewahren.
 - e. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Einladung durch ein Mitglied des Vorstands einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann als E-Mail oder als Brief an die Mitglieder bekannt gegeben werden.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstands
- b. Bestellung der Rechnungsprüfer
- c. Nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und bestätigt diesen
- d. Gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen
- e. Beschließt die Beitragsordnung
- f. Entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- g. Entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der verbliebenen Mittel

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geführt. Bei dessen Verhinderung durch einen Versammlungsleiter der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(4) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.